

welches den Ständen in Bezug auf die Gewerbe- und Personalsteuer vorgelegt werden und in Betreff der Besteuerung der vorgedachten Gewerbetreibenden neue und feste Vorschriften ertheilen wird, in vorliegenden Gesetzentwurf nicht wieder aufgenommen worden, in der Voraussetzung, daß jenes Gesetz rechtzeitig zur Verabschiedung gelangen werde, um danach die Gewerbe- und Personalsteuercatastration für das Jahr 1868 bewirken zu können. Für den Fall jedoch, daß dies nicht möglich sein sollte, wird hiermit für die Staatsregierung die ständische Ermächtigung nachgesucht, die in § 2 des Gesetzes vom 24. December 1866 enthaltenen Bestimmungen auch im Jahre 1868 in Anwendung zu bringen und deshalb das Nöthige im Verordnungswege zu verfügen.